

Jugendordnung

vom 31. März 2017

Die Jugendvollversammlung der LG Steinlach-Zollern e.V. hat sich in der Versammlung am 31.03.2017 die folgende Ordnung zur Regelung der Angelegenheiten der Vereinsjugend gegeben. Die Jugendordnung wurde vom Hauptausschuss am 31.03.2017 genehmigt und ist zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.

1. Zugehörigkeit zur Vereinsjugend

Die Jugend der LG Steinlach-Zollern e.V. besteht aus allen Vereinsmitgliedern zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, den in der Jugendarbeit tätigen Trainern und Mitarbeitern sowie aus den von der Jugendvollversammlung gewählten Vertretern der Vereinsjugend.

2. Aufgaben und Grundsätze der Jugendarbeit

- 2.1 Die Vereinsjugend beteiligt sich aktiv an der Förderung des Sports im Gesamtverein. Ziel der Jugendarbeit ist auch die soziale, geistige und körperliche Förderung der Vereinsjugend. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen bei. Die gesellschaftlichen Werte des Sports werden der Vereinsjugend beim Training und beim Wettkampf vermittelt.
- 2.2 Die Vereinsjugend ist an die Satzung, die Ordnungen und andere Richtlinien der LG Steinlach-Zollern e.V. gebunden.
- 2.3 Für die Jugendarbeit im Verein gelten folgende Richtlinien:
 - 2.3.1 Die Betreuung der Jugendlichen soll qualifizierten Jugendbetreuern übertragen werden.
 - 2.3.2 Mit den Eltern der Jugendlichen soll regelmäßig Kontakt aufgenommen und gepflegt werden.
 - 2.3.3 Die Anforderungen im Training und Wettkampf sollen mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang gebracht werden.
 - 2.3.4 Die Jugendlichen sollen zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein, auch im Hinblick auf ihr späteres Leben, und zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft und im Verein angeleitet werden.

2.3.5 Die Gesundheit der Jugendlichen steht im Vordergrund, übermäßiger Ehrgeiz soll vermieden werden.

2.3.6 Die Jugendlichen sollen zu fairem Verhalten gegenüber den Vereinsmitgliedern, Wettkampfgegnern, Trainern und Schiedsrichtern innerhalb und außerhalb des Wettkampfes angehalten werden.

2.3.7 Der Gebrauch verbotener Mittel ist zu unterbinden und Suchtgefahren wie Drogen, Nikotin- und Alkoholmissbrauch ist vorzubeugen.

3. Jugendvollversammlung

3.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt.

3.2 In der Jugendvollversammlung ist stimmberechtigt, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr. Stimmberechtigt sind auch die gewählten Mitglieder der Vereinsjugend.

3.3 Die Jugendvollversammlung wählt einen Vereinsjugendleiter und einen Vereinsjugendsprecher sowie jeweils einen Stellvertreter. Der Vereinsjugendleiter sowie der Vereinsjugendsprecher und ihre Stellvertreter werden für mindestens ein Jahr, längstens bis zur nächsten Jugendvollversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Vereinsjugendsprecher bzw. sein Stellvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.4 Sowohl der Vereinsjugendleiter als auch der Vereinsjugendsprecher bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Beide haben nach der Satzung der LG Steinlach-Zollern e.V. Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

4. Jugendausschuss

4.1 Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss bilden. Der Jugendausschuss kümmert sich um die Angelegenheiten der Vereinsjugend und steht dem Vereinsjugendleiter und dem Vereinsjugendsprecher beratend zur Seite.

4.2 Der Vereinsjugendleiter leitet gemeinsam mit dem Vereinsjugendsprecher die Sitzungen des Jugendausschusses.

5. Änderung der Jugendordnung

- 5.1 Änderungen dieser Jugendordnung können in der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5.2 Änderungen dieser Ordnung werden mit der Genehmigung der Änderungen durch den Hauptausschuss wirksam.